

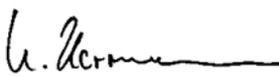
**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
zum B-Plan Nr. 1.56 der Gemeinde Barsbüttel,
Kreis Stormarn**

- Erläuterungsbericht -

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105 / Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Kiel, den 27.07.2018

..... 

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA

Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

M.Sc. Franziska Broszio

Aufsteller:

Gemeinde Barsbüttel
- Der Bürgermeister -
Stiefenhoferplatz 1-
22885 Barsbüttel
Telefon: 040 / 67072-0
Telefax: 040 / 67072-101

Barsbüttel, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass und Aufgabe	1
1.2 Beschreibung des Vorhabens	2
2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	3
2.1 Rechtliche Bindungen	3
2.1.1 Bindungen für Natur und Landschaft	3
2.1.2 Bindungen für bauliche Nutzungen	4
2.2 Planerische Vorgaben	4
2.2.1 Gesamtplanung	4
2.2.2 Landschaftsplanung	4
3. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF NATUR UND UMWELT	5
3.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen.....	5
3.1.1 Vorgehensweise	5
3.1.2 Schutzgut Boden.....	5
3.1.3 Schutzgut Wasser.....	6
3.1.4 Schutzgut Klima	7
3.1.5 Schutzgut Luft	7
3.1.6 Schutzgut Pflanzen	8
3.1.7 Schutzgut Tiere.....	10
3.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	11
3.1.9 Schutzgut Landschaft	12
3.1.10 Schutzgut Mensch	12
3.1.11 Schutzgut Fläche	13
3.1.12 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	13
3.1.13 Wechselwirkungen.....	13
3.2 Schutzgebiete und –objekte.....	14
3.2.1 Natura 2000-Gebiete	14
3.2.2 Landschaftsschutzgebiet	14
3.2.3 Bäume gemäß Baumschutzsatzung.....	15
3.2.4 Waldabstand gemäß § 24 LWaldG	15
3.2.5 Ausgleichsfläche der Gemeinde Barsbüttel.....	16
3.2.6 Besonderer Artenschutz	16
3.2.6.1 Datengrundlage.....	18
3.2.6.2 Relevanzprüfung	18
3.2.6.3 Konfliktanalyse	20
4. EINGRIFFSREGELUNG	23
4.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz	24
4.1.1 Versiegelung von Boden.....	24
4.1.2 Veränderung des Landschaftsbildes	24

4.2	Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	24
4.3	Beeinträchtigung gefährdeter Arten	25
4.4	Maßnahmen für Natur und Umwelt in der Übersicht.....	25
5.	VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN	25
6.	ZUSAMMENFASSUNG	26
7.	QUELLEN	27
8.	ANHANG	28

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabe

In der Gemeinde Barsbüttel besteht dringender Bedarf an Wohnraum. Um Möglichkeiten für neue Wohnbauentwicklungen zu schaffen stellt die Gemeinde Barsbüttel den Bebauungsplan Nr. 1.56 auf.

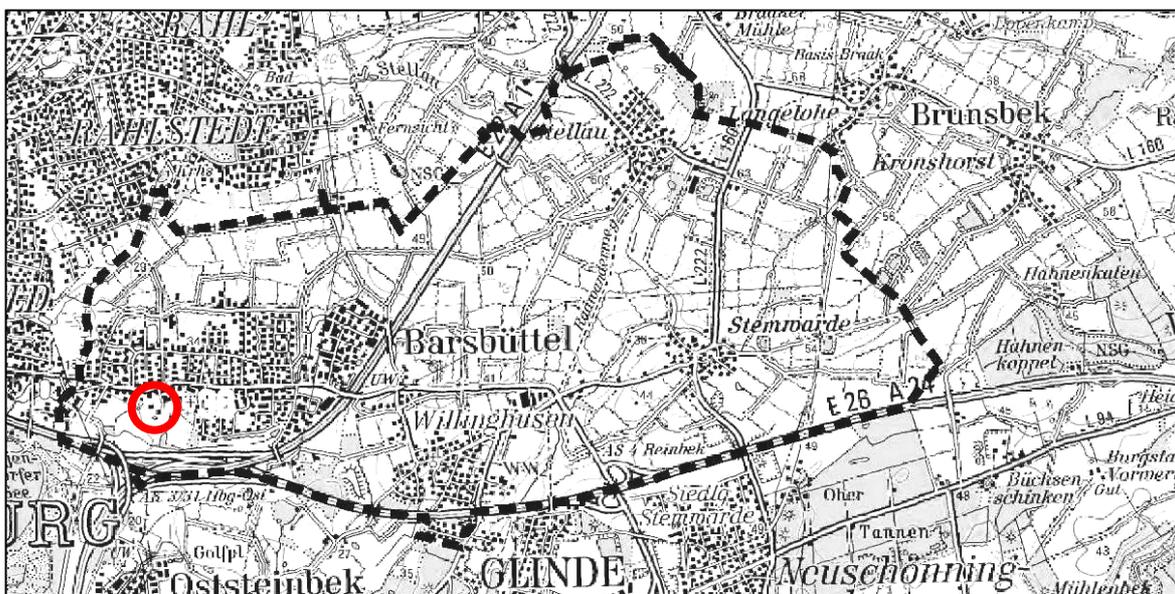


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle: TOP 25.000), ohne Maßstab

Der B-Plan 1.56 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt. Vor dem Hintergrund, dass die Umweltschutzgüter nicht maßgeblich beeinträchtigt werden, wird die Abarbeitung des Themas Natur und Umwelt im beschleunigten Verfahren reduziert. Unter anderem wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Darüber hinaus gelten für diesen Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind allerdings grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) werden diese Themen einschließlich der – hier nur begrenzt abzuarbeitenden - Eingriffsregelung und einer artenschutzrechtlichen Prüfung in den Planungsprozess des B-Plans Nr. 1.56 eingestellt.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem B-Plan Nr. 1.56 der Gemeinde Barsbüttel soll ein neues Allgemeines Wohngebiet erschlossen werden. Das Baukonzept sieht eine Bebauung mit 3 Mehrfamilienhäusern vor.

Der **Geltungsbereich** des Plangebiets umfasst eine 0,53 ha große Fläche im Südwesten des Ortsteils Barsbüttel.

In der Planzeichnung werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Für das gesamte Plangebiet ist ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und maximalen Gebäudehöhen von 32,5 bis 34 m ü. NN festgesetzt. Bei den anstehenden Geländehöhen ergeben sich hieraus maximale Gebäudehöhen bis zu 11 m.
- Mit der **Baugrenze** werden an drei Seiten in der Regel 3-5 m und am Südrand 22 m Abstand zu den benachbarten Grundstücken eingehalten. Im Bereich von Kronentraufbereichen im Westen stehender Bäume ist die Baugrenze eingerückt. Am Nordrand und am Ostrand reichen über die Baugrenzen hinaus gehende Umgrenzungen für **Tiefgaragen** bis auf 1 m an die Plangebietsgrenze heran.
- Südlich der Baugrenze sind die Flächen **von einer Bebauung freizuhalten**.

In der Planzeichnung sind zusätzlich folgende nachrichtliche Übernahmen eingetragen:

- Waldabstand gemäß § 24 LWaldG.

Die textlichen Festsetzungen im Textteil-B enthalten weitere Vorgaben. Insbesondere ist festgesetzt:

- Überschreitungsmöglichkeiten der zulässigen Grundfläche bis auf eine GRZ von maximal 0,7
- Schutz der Kronentraufbereiche der auf dem westlich angrenzenden Grundstück stehenden Bäume vor Beeinträchtigungen

Ergänzend werden Hinweise zu folgenden Inhalten formuliert:

- Artenschutzrechtlich relevante Bauzeitenregelungen für Brutvögel, Fledermäuse und die Haselmaus

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen und externe Ausgleichsmaßnahmen.

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Rechtliche Bindungen

2.1.1 Bindungen für Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)

Südlich der Ortslage Barsbüttel befindet sich ein Teilraum des Landschaftsschutzgebiets "Barsbüttel" (siehe Anlage Karte 1 "Bestand + Bindungen"). Es gilt die Kreisverordnung vom 05.09.1968. Die südöstliche Ecke des B-Plans Nr. 1.56 ragt in das Landschaftsschutzgebiet hinein.

Bäume gemäß Baumschutzsatzung (§ 21 LNatSchG)

Auf dem Grundstück westlich des Plangebiets stehen in direkter Nähe der Flurstücksgrenze mehrere Bäume, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen (siehe Anlage Karte 1 "Bestand + Bindungen"). Die Baumkronen bzw. Wurzelräume dieser Bäume ragen mehrere Meter in das Plangebiet des B-Plans Nr. 1.56 hinein.

Waldabstand gemäß § 24 LWaldG

Südlich des Plangebiets befinden sich ein schmales Waldstück und eine zur Waldentwicklung bestimmte Ausgleichsfläche. Der gemäß LWaldG einzuhaltende und nicht bebaubare 30 m Waldabstand liegt innerhalb des Plangebiets. (siehe Anlage Karte 1 "Bestand + Bindungen").

Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan

Im geltenden B-Plan Nr. 1.39 sind in der Planzeichnung (siehe Anlage Karte 1 "Bestand + Bindungen") folgende Festsetzungen vorhanden, die von der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.56 überlagert werden und, insbesondere vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, zu beachten sind:

- Festsetzung einer privaten Grünfläche mit einer randlichen Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die eine Eingrünung der Bauflächen in Richtung Süden bildet.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (potenziell europäische Vogelarten und Säugetiere). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. ggf. Fledermäuse und Haselmaus).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Ausgleichsfläche

Südlich an das Plangebiet schließt sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an (siehe Karte 1 "Bestand + Bindungen"), die im Ausgleichsflächenkataster der Gemeinde Barsbüttel als Ausgleichsfläche Nr. 17 geführt wird. Zielbiotop dieser Fläche ist ein naturnaher Laubwald, der sich selbständig durch Sukzession entwickelt. Auf

der Fläche ist bereits größtenteils Wald hochgewachsen bzw. in Teilen angepflanzt worden. Ein großer Flächenanteil ist auch bereits diversen Vorhaben als Ausgleich zugeordnet. Rund ein halber Hektar steht im Sinne eines Ökokontos für weitere Abbuchungen von Ausgleichsleistungen zur Verfügung.

2.1.2 Bindungen für bauliche Nutzungen

Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan

Der B-Plan Nr. 1.56 überlagert den südlichen Rand eines im B-Plan Nr. 1.39 festgesetzten allgemeinen Wohngebiets mit einer GRZ von 0,35 (siehe Karte 1 "Bestand + Bindungen"), das in diesem Bereich allerdings noch nicht umgesetzt wurde.

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Gesamtplanung

Die Gemeinde Barsbüttel ist im **Landesentwicklungsplan** 2010 (LEP) als Stadtrandkern II Ordnung ausgewiesen. Sie liegt an den Landesentwicklungsachsen der A 24 und der A 1.

Gemäß der Fortschreibung des **Regionalplans** für den Planungsraum I (RP 1998) liegt der Planungsbereich innerhalb eines besonderen Siedlungsraums, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde vorrangig konzentrieren soll.

Das Plangebiet ist im geltenden **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Barsbüttel überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und am nördlichen Rand in einer Tiefe von rund 20 m als Wohnbaufläche dargestellt.

In der im Jahr 2017 beschlossenen, allerdings noch nicht genehmigten Fassung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist der Bereich nördlich des Landschaftsschutzgebiets für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Südlich davon sind Flächen für Wald dargestellt.

2.2.2 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (LRP 2000) ist das Landschaftsschutzgebiet „Barsbüttel“ dargestellt, welches das Plangebiet im Süden geringfügig überlagert.

Die seit Mai 2017 geltende **1. Fortschreibung des Landschaftsplans** stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 1.56 als Entwicklungsfläche für Wohnen und Gemeinbedarf dar. Der in der südöstlichen Ecke gelegene Bereich des Landschaftsschutzgebiets ist hiervon ausgenommen.

3. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF NATUR UND UMWELT

3.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

3.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut der Umwelt wurden Übersichten in Tabellenform zu den relevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Die zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Umwelt bildet eine Biotoptypenkartierung aus dem Frühjahr und Sommer 2018. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 „Bestand + Bindungen“ (siehe Anlage) dargestellt.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (1998) über die zwei Wertstufen „allgemeine Bedeutung“ und „besondere Bedeutung“.

Ermittlung der Umweltauswirkungen

Hierin werden die potenziellen vorteilhaften sowie die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei werden Auswirkungen gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der geltenden Planung des B-Plans Nr. 1.39 (siehe Karte 1 „Bestand + Bindungen“ in der Anlage) vorgestellt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Im Rahmen dieses landschaftsplanerischen Fachbeitrags werden Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgeschlagen.

3.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017), Umweltatlas MELUND (2018), Geotechnisches Gutachten (IGB 2017).
Beschreibung	Das Plangebiet befindet sich im Bereich mächtiger Sandablagerungen. Hier sind als Bodentyp Braunerden bis Braunerde-Podsol zu erwarten. Im Süden, den tiefer gelegenen Bereichen des Vorhabengebietes, können theoretisch auch Anmoorgley bzw. Gley-Podsol auftreten. Hinsichtlich einer Bewertung der Ertragsfähigkeit oder als Lebensraum für natürliche Pflanzen liegen für das Gebiet keine Angaben des MELUND vor. Südlich davon sind Standorte mittlerer regionaler Ertragsfähigkeiten und Böden schwach feuchter Standortverhältnisse dargestellt. Das vorhabenbezogene geotechnische Gutachten hat Schichtungen

	<p>aus Sanden und Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm festgestellt, die von rund 1 m mächtigen Aufschüttungen aus Sanden mit Beimengungen von Ziegelresten überlagert sind. Durch Nässe geprägte Standorte wurden nicht festgestellt, allerdings zeigt sich im Süden ein bereits etwas höher anstehender Grundwasserstand als im nördlichen Bereich.</p> <p>In Bezug auf Altlasten liegen keine Hinweise auf bedeutende Altstandorte oder Altablagerungen vor.</p>
Vorbelastung	Aufschüttungen.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand:</u> Bei vollständiger Umsetzung der Planung werden Neuversiegelungen auf 3.710 m² ermöglicht. Betroffen sind Böden allgemeiner Bedeutung.</p> <p><u>Gegenüber der geltenden Bauleitplanung:</u> Unter Berücksichtigung der bereits festgesetzten Wohnbauflächen im Norden werden Neuversiegelungen auf 3.250 m² ermöglicht.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Eine Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung wird durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.</p> <p>Einschlägige DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.</p>

3.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Altlasten. Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017), Umweltatlas MELUND (2018), Geotechnisches Gutachten (IGB 2017).
Beschreibung	<p><u>Grundwasser:</u> Im betroffenen Raum befindet sich ein Grundwasserkörper mit mittlerer und ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht (Grundwasserkörper E114 "Bille-Altmoränengeest-Mitte"). Gemäß dem geotechnischen Gutachten steht das Grundwasser 4,5 m (im Norden) bis 1,7 m (im Südosten) unter Flur an.</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Im Vorhabengebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auf dem westlich gelegenen Grundstück befindet sich ein Gartenteich.</p>
Vorbelastung	Ggf. Entwässerungen im Rahmen der vormaligen landwirtschaftlichen Nutzung.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Die Fläche besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Mit dem geplanten Vorhaben sind Neuversiegelungen auf einer Fläche von 3.710 m² bzw. gegenüber der geltenden Bauleitplanung auf einer Fläche von 3.250 m² verbunden.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über das vorhandene Kanalsystem abgeleitet. Hiermit ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Vorhabengebiet und ggf. eine Beeinträchtigung der Vorflut durch beschleunigte Oberflächenwassereinleitungen verbunden.</p>

Vermeidungsmaßnahmen	-
-----------------------------	---

3.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017).
Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt die Brachfläche mit Gehölzbestand am Rand des Siedlungsraums ein allgemeines Freiraumklima mit abwechslungsreichen besonnten und schattigen Standorten. Auf dem westlich angrenzenden bebauten Grundstück stehen hochgewachsene Bäume, deren Kronentraufbereiche in das Vorhabengrundstück hineinragen und schattige Standorte bzw. klimatischen Ausgleich für die durch Aufheizung geprägten Siedlungsflächen bewirken.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Veränderung des Freiraumklimas in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Der klimatisch wirksame Waldbestand am Südrand des Plangebiets wird, zur Einhaltung des 30m Waldabstands, geringfügig (rund 130 m ²) verkleinert.
Vermeidungsmaßnahmen	Der klimatisch ausgleichend wirkende Baumbestand des Nachbargrundstücks soll erhalten bleiben. Zu diesem Zweck wurde die Baugrenze außerhalb des – in das Plangebiet hineinragenden - Kronentraufbereichs bzw. potenziellen Wurzelraums dieser Bäume positioniert. Zusätzlich werden textliche Festsetzungen zur Vermeidung von baubedingten und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Versiegelungen getroffen.

3.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der Gehölzbestand der Brachfläche besitzt lokal lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Auf dem westlich angrenzenden bebauten Grundstück stehen hochgewachsene Bäume, deren Kronentraufbereiche in das Vorhabengrundstück hineinragen und die eine Rückhaltung von Stäuben sowie eine Befeuchtung der Luft in den zur Lufttrockenheit neigenden Siedlungsflächen bewirken.
Vorbelastung	-

Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen.</p> <p>Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Die Ermöglichung von Versiegelungsflächen und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.</p> <p>Der lufthygienisch wirksame Waldbestand am Südrand des Plangebiets wird, zur Einhaltung des 30m Waldabstands, geringfügig (rund 130 m²) verkleinert.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Der lufthygienisch ausgleichend wirkende Baumbestand des Nachbargrundstücks soll erhalten bleiben. Zu diesem Zweck wurde die Baugrenze außerhalb des – in das Plangebiet hineinragenden - Kronentraufbereichs bzw. potenziellen Wurzelraums dieser Bäume positioniert. Zusätzlich werden textliche Festsetzungen zur Vermeidung von baubedingten und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Versiegelungen getroffen.</p>

3.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2018), Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017).
Beschreibung	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine seit Jahren brach liegende landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese hat sich als Ruderalfläche (RH_y) entwickelt. Teilweise sind hohe Anteile an Stumpflättrigem Ampfer <i>Rumex obtusifolius</i> und, vermutlich durch Bodenverdichtungen bedingt, Flatterbinsen <i>Juncus effusus</i> vorhanden. Im Süden nimmt auch der Kriechende Hahnenfuß große Flächenanteile ein. Als weitere Arten treten u.a. schmalblättrige Wicke <i>Vicia angustifolia</i>, Behaarte Segge <i>Carex hirta</i> und Beifuß <i>Artemisia vulgaris</i> auf. Der östliche Randbereich wurde in der Vergangenheit durch Baustellentätigkeiten des angrenzenden Baugebiets verändert und zeigt eine teilweise schütterere Vegetation mit geringeren Anteilen an Ampfer und Hahnenfuß und höheren Anteilen an Wolligem Honiggras <i>Holcus lanatus</i>, Klee-Arten und Ackererschachtelhalm <i>Equisetum arvense</i>. Auf der gesamten Ruderalfläche wurden verstreut aufkeimende Gehölze (Birke, Berg-Ahorn) vorgefunden.</p> <p>Am Nordrand der Ruderalflur befindet sich eine dichte Brombeerflur (RH_r) mit wenigen eingelagerten Holunderbüschen.</p> <p>Im mittleren Bereich der Ruderalfläche haben sich kleinflächige Feldgehölze aus jungen Birken (HG_y) entwickelt. Die ca. 10 m hoch gewachsenen Birken besitzen derzeit Stammdurchmesser bis ca. 6 cm.</p> <p>Im Westen ragen die Kronentraufbereiche mehrerer Laubbäume, die auf dem benachbarten Grundstück stehen, in das Plangebiet hinein. Bäume mit Stammdurchmessern ab 30 cm bzw. Stammumfang 94 cm wurden eingemessen und sind in der Planzeichnung des B-Plans sowie in der Karte 1 "Bestand + Bindungen" dieses landschaftsplanerischen Fachbeitrags dargestellt. Hierbei handelt es sich um - teilweise mehrstämmige - Linden, Kastanien, Eschen, Berg-Ahorne und eine Zitterpappel mit Stammdurchmessern von 30-60 cm bzw. Stammumfängen zwischen 94-188 cm. In diesen Baumbestand integriert und etwas nördlich davon stehen ca. 5 weitere Berg-Ahorne und Eschen sowie eine Robinie mit Stammdurchmessern von 10-25 cm. Im Plangebietungs-</p>

	<p>bereich selbst, direkt angrenzend an den Baumbestand des Nachbargrundstücks, wurde als Einzelbaum lediglich ein junger Berg-Ahorn (Stammdurchmesser 10 cm) angetroffen.</p> <p>Auf dem Grundstück südlich des Plangebiets befindet sich im Westen eine inzwischen hochgewachsene Gehölzanpflanzung aus heimischen Baum- und Straucharten, wie Gemeine Hasel <i>Coryllus avellana</i>, Schlehe <i>Prunus spinosa</i>, Schwarzer Holunder <i>Sambucus nigra</i>, Weißdorn <i>Crataegus spec.</i>, Faulbaum <i>Frangula alnus</i>, Traubenkirsche <i>Prunus padus</i> und Rose <i>Rosa spec.</i>, die aufgrund der Anbindung an südlich anschließende Waldbestände als Wald (WMy) einzustufen ist. Im Osten hat sich eine nitrophile Staudenflur (RHn) aus überwiegend Brennesseln entwickelt. Der Ostrand dieses Grundstücks wird durch einen Knick gebildet.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u></p> <p>Mehrere Bäume auf dem westlich angrenzenden Grundstück, deren Kronentraufbereiche in das Plangebiet hineinragen, sind gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel geschützt.</p> <p>Das im Süden an das Plangebiet grenzende Gehölz unterliegt den Vorschriften des Landeswaldgesetzes.</p>
Vorbelastung	Ehemalige landwirtschaftliche Nutzung und frühere Baustellennutzung im nördlichen und östlichen Randbereich.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p>Die Ruderalfluren und Gehölzbestände gehören zu den Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber dem aktuellen Umweltzustand:</u> Das geplante Vorhaben wird auf einer Fläche von 0,53 ha zu einem Verlust von Ruderalfluren, Brombeerflur und jungen Feldgehölzen aus Birkenaufwuchs sowie zur Beseitigung eines jungen Berg-Ahorns führen.</p> <p>Zusätzlich ist im Süden ein Teil des außerhalb des Plangebiets befindlichen Gehölzes zur Einhaltung eines erforderlichen 30 m Waldabstands im Rahmen einer Waldumwandlung zu beseitigen.</p> <p><u>Gegenüber geltenden Planungen:</u> Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird im südlichen, bisher unbeplanten Bereich, auf einer Fläche von 0,37 ha zu einem Verlust von Ruderalfluren und jungen Feldgehölzen aus Birkenaufwuchs sowie der Beseitigung eines jungen Berg-Ahorns führen.</p> <p>Im Bereich des derzeit geltenden B-Plans Nr. 1.39 entfällt eine hierin als Ortsrandeingrünung dienende rund 590 m² umfassende Grünfläche mit festgesetzter randlicher Anpflanzung.</p> <p>Im Bereich der südlich an das Plangebiet angrenzenden Ausgleichsfläche Nr. 17 mit restlicher Ökokontofunktion ist, um den erforderlichen Waldabstand einhalten zu können, die derzeit vorgesehene Maßnahme "Waldentwicklung durch Sukzession" in einer Grundstückstiefe von 8 m zurückzunehmen. Der im westlichen Bereich bereits vorhandene Waldbestand muss in diesem Zuge beseitigt werden.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Zum Schutz des Baumbestands des Nachbargrundstücks wurde die Baugrenze außerhalb des – in das Plangebiet hineinragenden - Kronentraufbereichs bzw. potenziellen Wurzelraums dieser Bäume positioniert.</p> <p>Zusätzlich sollten die Baufeldvorbereitungen und Baustellentätigkeiten durch einen Baumpfleger begleitet werden, der für das Wurzelwerk gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen vorsieht, da die Abgrabungen für die Gebäude und ggf. Tiefgaragen direkt im Anschluss an den Kronentraufbereich und den darunter anstehenden Wurzelraum</p>

	ermöglicht werden. Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen während der eigentlichen Bauphase ist zudem die Einhaltung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vorgeschrieben. Diese Vorschrift ist insbesondere auch im Zusammenhang mit den Baustellentätigkeiten und der hierfür erforderlichen Wasserhaltung zur Herstellung der Tiefgaragen zu beachten.
--	--

3.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2018), Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017), Faunistische Verbreitungsatlanten.
Beschreibung	<p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind insbesondere die am Gebietsrand vorhandenen Baumbestände und die im Plangebiet aufgewachsenen Birkengebüsche und Brombeerfluren mit Potenzial für Brutvögel, Fledermäuse und gegebenenfalls für die Haselmaus.</p> <p>Auf der Grundlage von Verbreitungsatlanten, der Biotoptypenkartierung und Aussagen des Landschaftsplans wurde eine Potenzialanalyse der im Gebiet zu erwartenden planrelevanten Tierarten erstellt. Im Tierartenkataster des LLUR liegen für das Plangebiet keine Funddaten vor.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Als Brutvögel sind vor allem Arten siedlungsnaher Gehölze zu erwarten. Die Gehölzstreifen und Baumbestände bieten einer Reihe an Gehölzbrütern Lebensraum, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise, Gimpel und Grünfink. Die älteren Baumbestände am Gebietsrand (außerhalb des Plangebiets fußend) können von Arten wie Ringeltaube, Zilpzalp, Grauschnäpper, Blau-, Kohl- und Sumpfmehse, Buntspecht, Kleiber und Buchfink besiedelt werden. Die Ruderalfläche bietet Standorte für Bodenbrüter, wie z.B. den in Barsbüttel vorkommenden Fasan.</p> <p><u>Amphibien:</u> Die beim LLUR abgefragten faunistischen Daten zeigen keine Fundpunkte von Amphibien im Vorhabengebiet und der weiteren Umgebung. Für die mit Ruderalfluren und Pioniergehölzen ausgestattete Fläche ohne nässegeprägte Standortverhältnisse sind allenfalls gelegentliche Einzelvorkommen von weit verbreiteten Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch anzunehmen.</p> <p><u>Säugetiere:</u> Im Gebiet ist eine Reihe an häufig und weit verbreiteten Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten, Eichhörnchen, Igel und diverse Marderarten zu erwarten. Auch ein Vorkommen von Haselmäusen (RL 2 in SH) ist am Standort nicht auszuschließen. Unter den Fledermäusen kann im betroffenen Raum mit Vorkommen von Zwerg- und/oder Mücken- sowie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und gegebenenfalls dem Braunen Langohr als Nahrungsgäste ausgegangen werden. Diese Arten zählen zu den typischen Siedlungsfledermäusen in Schleswig-Holstein. Die älteren Bäume am westlichen Gebietsrand (außerhalb des Plangeltungsbereichs) können als Tagesverstecke genutzt werden oder gegebenenfalls Quartiere für Fledermauswochenstuben und/oder Winterquartiere darstellen.</p> <p><u>Weitere Tiergruppen:</u> Generell bietet das Plangebiet Potenzial für viele weitere Tiergruppen (z.B. Insekten). Artenschutzrechtlich relevante Arten sind hierunter allerdings nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse, Am-</p>

	<p>phibien und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
Vorbelastung	-
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Das B-Plangebiet bietet Potenzial für Tiervorkommen allgemeiner Bedeutung. Gegebenenfalls vorhandenen Fledermauswochenstuben oder Winterquartieren in den Bäumen am westlichen Plangebietsrand (außerhalb des Plangebiets) ist eine besondere Bedeutung zuzumessen.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Durch das Bauvorhaben geht gegenüber dem aktuellen Umweltzustand ein 0,53 ha großer, bzw. gegenüber der geltenden Bauleitplanung ein 0,42 ha großer faunistischer Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt verloren. Zusätzlich werden südlich des Plangebiets auf rund 130 m² Gehölze mit Funktion als Nistplatz für Gehölzbrüter beseitigt. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich genügend Freiflächen und Gehölzbestände, auf die die betroffenen Tierarten ausweichen können.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Zum Schutz des Baumbestands des Nachbargrundstücks wurde die Baugrenze außerhalb des – in das Plangebiet hineinragenden - Kronentraufbereichs bzw. potenziellen Wurzelraums dieser Bäume positioniert. Zusätzlich werden textliche Festsetzungen zur Vermeidung von baubedingten und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Versiegelungen getroffen.</p>

3.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2018), Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017), Faunistische Verbreitungsatlant, Artkataster des LLUR.
Beschreibung	<p>Der Plangeltungsbereich stellt sich als verbuschende Ruderalfläche dar. Am westlichen Gebietsrand stehen auf dem benachbarten Grundstück mehrere durch eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützte Bäume, die ggf. ein artenschutzrechtlich relevantes Quartierpotenzial für Fledermäuse besitzen. Die südlich an das Plangebiet angrenzende Fläche besitzt Funktion als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche.</p>
Vorbelastung	-
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p>Das Plangebiet besitzt allgemeine Bedeutung. Der Baumbestand am westlichen Plangebietsrand kann ggf. besondere Bedeutung als Fledermausquartier (Wochenstuben, Winterquartiere) besitzen.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Der B-Plan Nr. 1.56 ermöglicht eine Überbauung von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut biologische Vielfalt.</p>

3.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2018), Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017).
Beschreibung	<p>Am südlichen Ortsrand von Barsbüttel treffen verschiedenartige Flächennutzungen auf engem Raum zusammen. Hier befindet sich ein Mosaik aus Agrarflächen, kleinen Waldstücken, Grünflächen, Regenrückhaltebecken und einer Vielzahl an naturschutzfachlichen Ausgleichflächen mit jungen Gehölzen. Der Raum ist durch den Siedlungsrand, die Umgehungsstraße und Autobahn begrenzt.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine verbuschende Brachfläche am südlichen Ortsrand. Sie ist an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Im Süden schließt sich ein Komplex aus Waldflächen und Ruderalfluren an. Die Vorhabenfläche selbst hat naturnahen Charakter. Dieser ist allerdings durch die umgebenden Gebäude, insbesondere durch eine fehlende Abschirmung auf der Ostseite, urban überprägt.</p>
Vorbelastung	Siedlungsrand der Ortslage Barsbüttel.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch den Siedlungsrand überprägt und besitzt allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Die Umsetzung der Planänderung ermöglicht die Überbauung einer bereits an drei Seiten von Siedlung umgebenen Brachfläche.</p> <p>Im B-Plan Nr. 1.56 ist eine Ortsrandeingrünung, wie sie im geltenden B-Plan Nr. 1.39 festgesetzt ist, nicht mehr vorgesehen. Der neue Ortsrand wird über die am Südrand beginnende Ausgleichsfläche gebildet.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	Durch die Orientierung der maximalen Bauhöhen an den Bestandsgebäuden und die Freihaltung der Traufbereiche der am Westrand stehenden Bäume werden die neuen Gebäude in das Ortsbild eingegliedert.

3.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, BHF 2017), Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (beschlossener Entwurf, wrs 2017), Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 1.56 (LairmConsult 2018).
Beschreibung	<p>Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Wohnumfeld der Wohnbebauungen an der Hauptstraße und der Callingtonstraße. Es wird als Hundeauslauf und ggf. zum Spielen genutzt. Potenziell ist das Grundstück in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für eine Wohnbauentwicklung vorgesehen.</p> <p>Der Raum ist durch Verkehrslärm, insbesondere der Hauptstraße belastet. Im Plangebiet sind im straßennahen Bereich Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 57 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts zu</p>

	<p>erwarten.</p> <p>Besondere gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	Lärmemissionen, insbesondere von der Hauptstraße.
Bewertung	<p>Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft.</p> <p>Dem Raum ist aufgrund seiner Funktion als landschaftliches Wohnumfeld in direkter Ortsrandnähe eine besondere Beachtung zuzumessen.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Mit der Planänderung wird die Möglichkeit eröffnet, neuen Wohnraum für den mit hohem Wohnraumbedarf geprägten Siedlungsraum, zu schaffen.</p> <p>Gegenüber dem im Norden überplanten B-Plan Nr. 1.39 erhält das Wohngebiet des B-Plans Nr. 1.56 aufgrund einer geringeren GRZ und einer Planausführung ohne Grünflächenanteil eine größere Wohndichte und weniger Wohnqualität.</p> <p>Der zukünftigen Anwohner werden dem vorhandenen Verkehrslärm ausgesetzt sein. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts sowie der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) nachts sind überschritten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird innerhalb des Plangebiets eingehalten.</p> <p>Die vom geplanten Vorhaben verursachten Zusatzverkehre werden nur eine geringfügige Zunahme von Verkehrslärm verursachen, der unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	In den textlichen Festsetzungen sind Regelungen vorgegeben, mit denen eine Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen an den Lärm-schutz gegeben ist. Dieses kann unter bestimmten Bedingungen auch mit dem Einbau von schallgedämmten Lüftungen verbunden sein.

3.1.11 Schutzgut Fläche

Beschreibung und Bewertung	Die Vorhabenfläche liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Barsbüttel und umfasst eine Fläche von ca. 0,53 ha. Durch das geplante Vorhaben werden rund 0,37 ha Brachfläche versiegelt.
-----------------------------------	---

3.1.12 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine relevanten Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

3.1.13 Wechselwirkungen

Die Zusammenhänge der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung ist aus diesen Gründen nicht möglich. Im Folgenden werden einige Vorhaben bezogene mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Weitere Angaben zu den Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie aufwertende Maßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst.

3.2 Schutzgebiete und –objekte

3.2.1 Natura 2000-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.56 und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie für deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ragt am südlichen Rand auf rund 1.000 m² in das Landschaftsschutzgebiet „Barsbüttel“ hinein. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird für diese Teilfläche eine **Entlassung aus dem Landschaftsschutz** beantragt.

3.2.3 Bäume gemäß Baumschutzsatzung

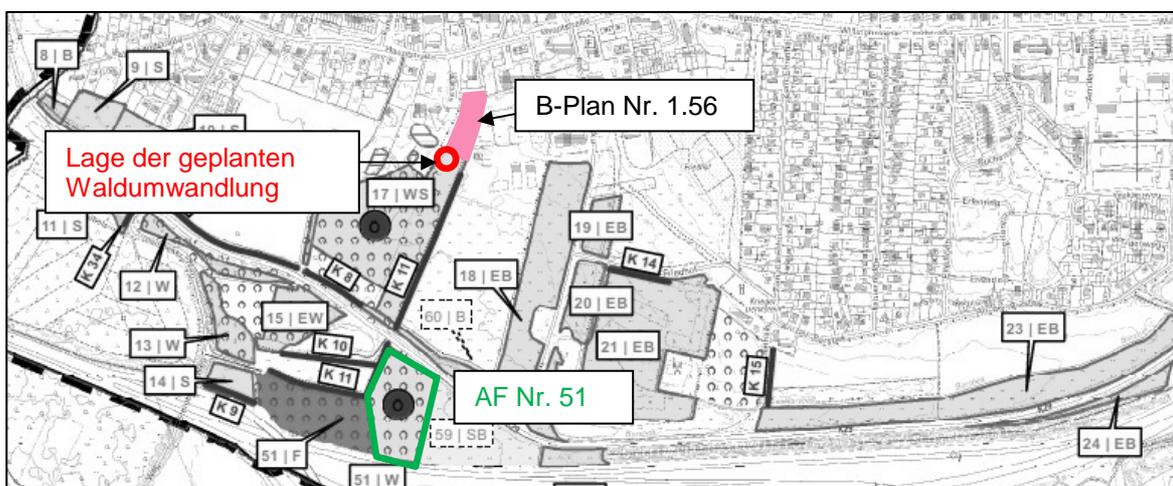
Auf dem Grundstück westlich des Plangebiets befinden sich in direkter Nähe der Flurstücksgrenze mehrere Bäume, deren Baumkronen bzw. Wurzelräume bis zu 7 m Meter in das Plangebiet des B-Plans Nr. 1.56 hineinragen. Der Großteil dieser Bäume ist gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel geschützt und soll erhalten bleiben. Im B-Plan Nr. 1.56 werden Festsetzungen getroffen, mit denen bau- anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Wurzelraums vermieden werden sollen.

Sollte es trotz der vorgesehenen Maßnahmen zu einem Ausfall einzelner Bäume kommen, der unter Umständen auch erst nach mehreren Jahren sichtbar werden kann, wird der Ausgleich des abgängigen Baums über die Baumschutzsatzung der Stadt Barsbüttel geregelt.

3.2.4 Waldabstand gemäß § 24 LWaldG

Im Süden an das Plangebiet grenzt eine hochgewachsene Gehölzanzpflanzung an, die den Bestimmungen des LWaldG unterliegt. Damit liegt das Plangebiet derzeit in einer Tiefe von 30 m und die Baufläche in einer Tiefe von 8 m innerhalb des gemäß LWaldG anzuwendenden 30 m Waldabstands. Eine Verringerung des Waldabstands auf 22 m ist nicht möglich, da eine hierfür erforderliche Einstufung der geplanten Gebäude als "unterdurchschnittlich waldbrandgefährdet" von der Brandschutzbehörde des Kreises Stormarn nicht erteilt werden konnte. Vor diesem Hintergrund wird beabsichtigt, für das südlich des Plangebiets gelegene Gehölz in einer Tiefe von 8 m bzw. auf einer Fläche von **130 m² eine Waldumwandlung** zu beantragen, damit das geplante Vorhaben umgesetzt und die erforderlichen 30 m Waldabstand zukünftig eingehalten werden können. Die zukünftige Freihaltung des 8 m breiten Saums südlich des Plangebiets von baulichen Anlagen wird in einer Vereinbarung mit der Gemeinde geregelt.

Die Gehölze der Waldumwandlungsfläche werden gerodet und die Fläche zu einer extensiv gepflegten Wiese entwickelt.



**Abb. 2: Lage der Ausgleichsfläche Nr. 51 mit Flächenkapazitäten für die geplante Ersatzauf-
forstung** (Quelle: 3. Fortschreibung des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel)

Der Waldersatz erfolgt in einem Verhältnis 1:2 auf der Ausgleichsfläche Nr. 51 (Flurstück 915, Flur 5) der Gemeinde Barsbüttel, die auf einer Restfläche von 407 m² Funktion als Ökokonto bzw. Ausgleichsflächenpool besitzt. Die auf dem Flurstück teilweise bereits umgesetzte Aufforstung aus Laubgehölzen wird um **260 m² als Ersatzaufforstung** für die Erfordernisse des B-Plans Nr. 1.56 ergänzt. Es liegt bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung vom 24. Oktober 2007 vor.

3.2.5 Ausgleichsfläche der Gemeinde Barsbüttel

Die südlich an das Plangebiet anschließende Ausgleichsfläche AF Nr. 17 der Gemeinde Barsbüttel hat als Maßnahmenziel die Entwicklung von naturnahem Laubwald durch Sukzession. Davon liegt der nördliche Rand zukünftig in einer Tiefe von 8 m innerhalb des gemäß LWaldG für die Bebauung des B-Plans Nr. 1.56 einzuhaltenden 30 m Waldabstands.

Um das geplante Bauvorhaben umsetzen zu können, ist südlich der geplanten Baugrenze ein 30 m Waldabstand zu sichern. Hierfür soll für den 8 m breiten Streifen das derzeitige Maßnahmenziel "Laubwald durch Sukzession" geändert werden in "Extensive Wiese" mit maximal 2 Mahdterminen im Jahr, wobei die erste Mahd zum Schutz der Jungenaufzucht von Wildtieren nicht vor dem 16. Juli liegen sollte. Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen. Das Einbringen von künstlichen Düngemitteln und Bioziden ist nicht zulässig.

Aktuell ist auf den westlichen 130 m² der zu ändernden Fläche eine hochgewachsene Gehölzanzpflanzung vorhanden und östlich davon eine 260 m² umfassende Brennesselflur sowie ein nach Osten abschließender Knick.

Die Gehölze sind zur Einhaltung des Waldabstands zu roden. Im Nachgang sollte die gerodete Fläche mit einer Wiesen-Kräutermischung aus Regiosaatgut eingesät werden. Der Ausgleich für den Eingriff in die Gehölze wird durch die im Rahmen der Waldumwandlung herzustellende Ersatzwaldanpflanzung, die im Verhältnis 1:2 erfolgt, erzielt.

Im Bereich der Brennesselflur kann die Wiese aus dem Bestand entwickelt werden oder, falls die Bodenoberfläche hierfür nicht geeignet ist, nach Bodenangleichung mit einer Wiesen-Kräutermischung aus Regiosaatgut neu angesät werden. Für die erstmals ermöglichte Pflege der Sukzessionsfläche bzw. der derzeit ausgebildeten Brennesselflur als extensive Wiese fällt kein gesonderter Ausgleichsbedarf an.

Die Ausgleichsfläche AF Nr. 17 hat aktuell ein Ökokonto-Restguthaben von 5.956 m², das auch zur Abbuchung von Gehölzbeständen genutzt werden kann. **Hiervon stehen zukünftig 390 m² nicht mehr zur Abbuchung von Gehölzbeständen, sondern lediglich zum allgemeinen Ausgleich von Eingriffen in den Boden zur Verfügung.**

3.2.6 Besonderer Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten. Aufgrund der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG beinhaltet dieses Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes.

In diesem Rahmen werden die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf aufbauend wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 und in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) In einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG.

§ 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zugelassenen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 (2) BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3.2.6.1 Datengrundlage

Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzen-Arten in Schleswig-Holstein,
- Artenkatasters des LLUR (Datenbank des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2017).

Durchgeführte Untersuchungen und Auswertungen

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung und die o.g. ausgewerteten Unterlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse erstellt. Diese hat zum Ziel, die im Betrachtungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse sind in Kapitel 3.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

3.2.6.2 Relevanzprüfung

Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL), die in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die in der **EU-Artenschutzverordnung** ausgewiesenen Arten. Die EU-Artenschutzverordnung wird in der weitergehenden Relevanzprüfung allerdings nicht weiter verfolgt, da es sich bei den betroffenen Arten größtenteils um Exoten handelt und die wenigen heimischen Arten gleichzeitig durch die europäischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie abgedeckt werden.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in

hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren nur nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national besonders geschützte Arten betroffen sind.

Lokal artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Unter den **Arten des Anhang IV** finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), Säugetiere (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Kleine Flussmuschel).

Für einige der aufgeführten Artengruppen kann ein lokales Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangeltungsbereich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen und der durchgeführten Untersuchungen und Auswertungen ausgeschlossen werden (z.B. Fische, Amphibien und Reptilien). Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten). Diese Arten sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der Säugetiere wären ausschließlich Fledermäuse und die Haselmaus zu betrachten. Im Plangeltungsbereich ist das Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. In den Feldgehölzen und in der Brombeerflur können sich auch Haselmäuse aufhalten.

Von den europäischen Vogelarten kann ebenso eine Vielzahl an Arten aufgrund der standörtlichen Situation ausgeschlossen werden. Im B-Plangebiet besteht lediglich ein Potenzial für Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter der Halboffenlandschaften.

Vor diesem Hintergrund kann sich die folgende Konfliktanalyse auf die lokal vorkommenden **Brutvögel, Fledermäuse** und **Säugetiere (Haselmaus)** beschränken.

3.2.6.3 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Planung ermöglicht die Beseitigung, von 4.530 m² Ruderalflur, 610 m² Brombeerflur und 300 m² jungen Gehölzen.

Brutvögel

Die Flächen des Plangeltungsbereichs werden in erster Linie durch anspruchlose Vogelarten der Gehölze besiedelt. Als Bodenbrüter kann z.B. der Fasan vorhanden sein. Eine Lebensraumeignung für Offenlandarten besteht hier nicht.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Gehölzbeseitigungen und Baufeldvorbereitungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So kann ausgeschlossen werden, dass sich Eier, Nestlinge oder brütende Vögel auf den Nestern befinden. Die Brutzeiten umfassen für die Gehölzbrüter den Zeitraum 01.03. bis 30.09. und für die Bodenbrüter (Bereich der Ruderalfläche) den Zeitraum 01.03.-30.08. Bei den Bodenbrütern kann eine Baufeldräumung auch innerhalb des Brutzeitraums erfolgen, wenn durch eine Besatzprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvögel auf der Fläche vorhandenen sind.

Erhebliche Störungen der Vogelwelt durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch Baulärm (frühere Bautätigkeiten im Bereich der benachbarten neuen Wohngebäude), Freizeitlärm (Balkone und Außengelände der benachbarten Bebauung) und Fahrzeugverkehr vorbelastet, so dass das Arteninventar bereits hieran angepasst ist. Zum anderen sind während der Bauzeiten und der Flächennutzungen keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die die Vogelwelt derart stören könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit nicht übertreten.

Im Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist davon auszugehen, dass die betroffenen Gehölzbrüter und Bodenbrüter zu den eher anspruchslosen Arten zu zählen sind und auf die Umgebung ausweichen können. Da in der näheren Umgebung weiterer Gehölzbestand und angegliederte Grasfluren vorhanden ist, kann der Lebensraumverlust kurzfristig überbrückt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in rund 500 m Entfernung im Rahmen der Waldumwandlung Gehölzpflanzungen vorgenommen werden, die nach einer gewissen Entwicklungszeit wieder als Lebensraum für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen werden. So bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erreicht.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist der Raum vor allem als potenzielles Jagdrevier zu betrachten. Darüber hinaus könnte der randliche Baumbestand am westlichen Grundstücksrand für Tagesverstecke und ggf. als Wochenstuben- oder Winterquartier genutzt werden.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind vorhabenbedingt Beeinträchtigungen durch die Beseitigung von Gehölzen möglich, die von Spalten bewohnenden Fledermausarten als Tagesverstecke genutzt werden. Betroffen wären hiervon Gehölze mit Stammdurchmessern ab 10 cm, d.h. lediglich ein im Plangebiet stehender junger Ahorn sowie ggf. einzelne Gehölze der im Süden vorhandenen Waldfläche.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind in diesen Bereichen Gehölzfällungen in einer Zeit vorzunehmen, in der ein Aufenthalt von Fledermäusen in Spalten ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der Regel zwischen den ersten Nachtfrost von Anfang Dezember bis Ende Februar der Fall.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch frühere Bautätigkeiten, Freizeitaktivitäten (benachbarte Wohngrundstücke) und Fahrzeugverkehr vorbelastet, so dass das Arteninventar bereits hieran angepasst ist. Während der Bauzeiten und der Flächennutzungen sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Fledermäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 erhält somit keine Relevanz.

Im Hinblick auf den Verlust von Lebensstätten ist davon auszugehen, dass Wochenstuben oder Winterquartiere durch das Vorhaben nicht gefährdet werden, da der Baumbestand am Westrand des Plangebiets erhalten bleiben soll. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Fledermausarten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Haselmaus

Der südöstliche Raum von Schleswig-Holstein gilt als Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit von Haselmausvorkommen. Für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung sind beim LLUR keine Vorkommenhinweise bekannt, jedoch ist das Auftreten einzelner Haselmäuse nicht vollkommen auszuschließen.

In der Vegetationsperiode dienen der Haselmaus Laubwälder, Gebüsche und Knicks als Lebensraum. Hier befinden sich auch ihre Nester. Im Winterhalbjahr (Oktober bis April) ziehen sich die Haselmäuse zum Winterschlaf in Bodennähe in frostsichere Verstecke und Erdhöhlen zurück.

Hinsichtlich des B-Plans Nr. 1.56 sind dem entsprechend als vorhabenbedingte Beeinträchtigungen die Beseitigung der Brombeerflur, der Feldgehölze und des außerhalb des Plangebiets gelegenen Waldstücks zu betrachten.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die Brombeerflur, das Feldgehölz und das Waldstück im Falle ihrer nötigen Beseitigung entweder vor der Beseitigung auf Besatz zu prüfen oder in einer Zeit zu entfernen, in der ein Aufenthalt von Haselmäusen in den Gehölzen ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der Regel zwischen Anfang November und Ende Februar der Fall. Die Gehölzrückschnitte sind per Hand durchzuführen, damit im Boden überwinternde Haselmäuse nicht durch schwere Maschinen zu Schaden kommen. Nachfolgende Erdarbeiten wie die Rodung von Wurzelwerk oder Abschieben von Bodenmaterial sollte auf diesen Flächen nur in einer Zeit erfolgen, in der ein Aufenthalt von Haselmäusen ausgeschlossen werden

kann. Dieses ist z.B. in der auf den Gehölzschnitt folgenden Vegetationsperiode ab Mai der Fall. Zu diesem Zeitpunkt sind die Winterschlafquartiere im Boden verlassen und die Flächen sind aufgrund des fehlenden Gehölzaufwuchses als Sommerlebensraum nicht mehr interessant.

Erhebliche Störungen von Haselmäusen in Umfeld des Plangeltungsbereichs durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch Freizeitlärm (benachbarte Wohnbebauung) und Fahrzeuglärm vorbelastet, so dass möglicherweise vorkommende Haselmäuse bereits hieran angepasst sind. Der zukünftige Baubetrieb ist nur temporär und während der Bauzeiten und Flächennutzung sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Haselmäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit nicht relevant.

Hinsichtlich des möglichen Verlustes von Nestern und Winterverstecken ist ebenfalls nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Gehölze und Waldstücke in der näheren Umgebung stellen ein großflächiges Angebot an potenziellen Lebensräumen dar. Zudem erfolgen im Rahmen der Waldumwandlung neue Laubgehölzanzpflanzungen. Die ökologische Funktion der Lebensstätten gegebenenfalls betroffener Haselmäuse bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und der Verbotstatbestand "Verlust von Lebensstätten" nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeiten und vorsorgenden Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Die Baufeldvorbereitungen sind in einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeiten zu legen, die von Anfang März bis Ende August andauern. Anderenfalls ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass sich Vogelbruten auf der Fläche befinden.
- Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen innerhalb des Zeitraums Anfang November bis Ende Februar (zum Schutz von Haselmäusen) bzw. wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich Haselmäuse in den Gehölzen befinden innerhalb des Zeitraums Anfang Oktober bis Ende Februar (Schutz von Brutvögeln).
- Der Gehölzschnitt im Winter ist per Hand durchzuführen. Die Entfernung des Wurzelwerks ist im darauffolgenden Frühjahr ab Anfang Mai vorzunehmen.
- Die Bauzeiten für Haselmäuse können vernachlässigt werden, wenn zuvor aufgrund einer fachlich qualifizierten Kartierung das Vorkommen von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann.
- Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29. Februar zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 1.56 zu beachten.

4. EINGRIFFSREGELUNG

Mit der Umsetzung des B-Plan Nr. 1.56 sind Neuversiegelungen von Böden und der Verlust von Landschaftsbestandteilen besonderer Bedeutung verbunden. Insofern bereitet der B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 03. Juli 1998). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor.

Der B-Plan Nr. 1.56 entspricht dem Sinn einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Da weniger als 20.000 Quadratmeter zulässige Grundfläche festgesetzt werden, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig. Vor diesem Hintergrund ist ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Planverfahren des B-Plan Nr. 1.56 nicht zu berücksichtigen.

Um dennoch der Forderung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nachzukommen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind, werden in diesem Fachbeitrag die Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und die verbleibenden vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind bereits in Kapitel 3.1 "Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter aufgelistet. Im Folgenden werden die verbleibenden Eingriffe anhand des Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013) ermittelt. Hierin wird zwischen Eingriffen in Flächen mit "allgemeiner Bedeutung" und "besonderer Bedeutung" für den Naturschutz unterschieden (siehe auch Kapitel 2.1.1 "Vorgehensweise"). Eine weitere Berücksichtigung erfährt ein gegebenenfalls vorhandenes Vorkommen gefährdeter Arten.

4.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

4.1.1 Versiegelung von Boden

Als Eingriffe in den Boden werden im bisher unbeplanten Bereich die ermöglichten Neuversiegelungen und im Bereich des geltenden B-Plans Nr. 1.39 die gegenüber den geltenden Festsetzungen zusätzlich ermöglichten Versiegelungen veranschlagt.

Im Bebauungsplan Nr. 1.56 ist ein rund 0,53 ha großes allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Unter Einberechnung der beabsichtigten Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 sind Flächenversiegelungen auf 0,37 ha bzw. 3.710 m² zulässig. Nach Abzug der bereits 460 m² zulässigen Versiegelungen des B-Plans Nr. 1.39 (870 m² Allgemeine Wohngebiet, GRZ 0,35) werden durch den B-Plan Nr. 1.56 **Eingriffe in Böden allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von 3.250 m²** zugeordnet.

4.1.2 Veränderung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht eine Verdichtung und Erweiterung der Bebauung am Siedlungsrand von Barsbüttel. Überplant wird eine Ruderalfläche mit einem aufgewachsenen Birkengehölz. Da die Umgebung bereits durch Wohnbebauung geprägt ist, sind keine weiteren maßgeblichen Beeinträchtigungen auf die umliegende Landschaft zu erwarten.

4.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen die Eingriffe zusätzlich zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften. Die maßgeblichen Veränderungen sind in der Karte 2 "Planung + Eingriffe" dargestellt.

Folgende Eingriffe sind dem B-Plan Nr. 1.56 zuzuordnen:

- Überplanung von 3.570 m² Ruderalflur
- Überplanung von 160 m² Feldgehölz
- Waldumwandlung südlich des Plangebiets mit Beseitigung von 128 m² bzw. rund 130 m² Gehölz.

An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, dass in diesem Verfahren ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nicht zu berücksichtigen ist. Es wird allerdings auf der Grundlage weiterer gesetzlicher Bestimmungen für die Beseitigung des unter das LWaldG fallende und als Ausgleichsfläche dienende Waldstück eine Waldumwandlung beantragt und die Anpflanzung von Ersatzwald festgelegt (siehe hierzu Kap. 3.2. Schutzgebiete und –objekte).

4.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Im Plangeltungsbereich haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Maßgebliche Lebensräume gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

4.4 Maßnahmen für Natur und Umwelt in der Übersicht

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Maßnahmen für Natur und Umwelt sowie deren Herleitung tabellarisch dargestellt.

Tab. 1: Übersicht Beeinträchtigungen und Maßnahmenvorschläge

Beeinträchtigung	Anforderung	Maßnahmenvorschlag
Verlust von Wald 130 m ²	LWaldG (rechtlich erforderlich)	⇒ Anpflanzung von 260 m ² Ersatzwald
	Besonderer Artenschutz (rechtlich erforderlich)	⇒ Bauzeitenregelung Vögel, Fledermäuse und Haselmaus
Änderung einer Öko-kontofläche Änderung des Maßnahmenziels "Wald durch Sukzession" in "Extensive Wiese" auf 390 m ²	Eingriffsregelung (naturschutzfachlich)	⇒ Einschränkung der Ausgleichsleistung auf Ausgleich für Eingriffe in den Boden

5. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN

Aus grünplanerischer Sicht sollten in den Text-Teil B des B-Planes nachfolgende Regelungen als Festsetzungen aufgenommen werden. Sofern hierfür keine Rechtsgrundlagen existieren, sollten sie durch andere Regelungen gesichert werden.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

1. Die auf dem westlich angrenzenden Grundstück stehenden und mit ihrem Kronentraufbereich in das Plangebiet hineinragenden Bäume sind vor Baubeginn gegenüber den Baufeldern mit einem Schutzzaun zu sichern.
2. Die Flächen unterhalb der Baumkronen der auf dem westlich angrenzenden Grundstück stehenden Bäume sind von Versiegelungen frei zu halten. Ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren oder Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art sind unzulässig. Ausnahmsweise sind baubedingte Abgrabungen oder geringfügige Versiegelungen zulässig, sofern sie wurzelschonend in Handschachtung und unter fachlicher Begleitung eines Baumpflegerers durchgeführt werden.

3. An der westlichen Baugrenze ist zu prüfen, ob im Rahmen der Baustellenvorbereitungen und der Bauausführung Wurzelräume von Bäumen, die der Baumschutzsatzung unterliegen, betroffen und gesonderte **Schutzmaßnahmen im Wurzelraum** vorzusehen sind. Bei Erfordernis sind diese vor Beginn der Bauausführung zu beachten.
4. Die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

Folgende Hinweise zum Artenschutz werden empfohlen:

- Die Baufeldvorbereitungen sind in einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeiten zu legen, die von Anfang März bis Ende August andauern. Anderenfalls ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass sich Vogelbruten auf der Fläche befinden.
- Gehölzschnitte sind in den Zeitraum 01. November bis 28/29 Februar zu legen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass in den Gehölzen Vogelbruten oder Haselmäuse vorhanden sind.
- Der Gehölzschnitt im Winter ist per Hand durchzuführen. Die Entfernung des Wurzelwerks ist im darauffolgenden Frühjahr ab Anfang Mai vorzunehmen. Anderenfalls ist zuvor durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Haselmäuse durch ein Befahren oder Rodungsarbeiten gefährdet werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Für eine Fläche am Südrand der Ortslage Barsbüttel ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets vorgesehen. Die Gemeinde Barsbüttel stellt zu diesem Zweck den B-Plan Nr. 1.56 auf.

Die Planänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt, wodurch von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird.

Da die Belange von Natur und Umwelt trotzdem in die verbindliche Bauleitplanung einzubringen sind, wurde begleitend dieser Landschaftsplanerische Fachbeitrag (LPF) erstellt.

Im Kapitel 1 "Einleitung" wird kurz der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt. Kapitel 2 "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bindungen und Vorgaben im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung. Planungsrelevant sind hier ein Landschaftsschutzgebiet, ein Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz, Bäume der Baumschutzsatzung, besonders und streng geschützte Tierarten, eine am Südrand vorhandene Ausgleichsfläche sowie verbindliche Festsetzungen aus dem geltenden B-Plan Nr. 1.39.

Das Kapitel 3 "Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt" betrachtet die einzelnen Schutzgüter der Umwelt. Bei dem 0,53 ha großen Plangebiet handelt es sich um eine verbuschende Ruderalfläche. Der Bebauungsplan bewirkt den Verlust einer Ruderalflur mit Pioniergehölzen. Zusätzlich ist für die südlich anschließende Fläche eine kleinflächige Waldumwandlung, die Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel" und eine Änderung von Maßnahmen der vorhandenen Ausgleichsfläche erforderlich. Die Nutzung des geplanten Allgemeinen

Wohngebiets kann durch vorhandene Lärmbelastungen beeinträchtigt werden. Durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen werden die derzeit geltenden Anforderungen an den Lärmschutz allerdings erfüllt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Vorhabenumsetzung durch die Einhaltung von Bauzeiten ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung (Kap. 4) und weiterer Rechtsvorschriften sind Eingriffe in Böden allgemeiner Bedeutung sowie in Ruderalflächen und Gehölze besonderer Bedeutung zu bewerten. Eine Kompensation ist vor dem Hintergrund des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB allerdings nicht erforderlich.

Es folgen in Kap. 5 Vorschläge für textliche Festsetzungen des Bebauungsplans und sonstige Regelungen.

7. QUELLEN

LITERATUR, GUTACHTEN

- BORKENHAGEN, P., 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum.
- KOOP, B. & BERNDT, R.K., 2014: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7 – Zweiter Brutvogelatlas. Auswertung der Brutbestandsaufnahmen im Rahmen des bundesweiten Projektes ADEBAR von 2005-2009. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg. Neumünster /Hamburg.
- BHF BENDFELDT, HERRMANN, FRANKE, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH, 2017:
1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel.
- BHF BENDFELDT, HERRMANN, FRANKE, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH, 2015:
3. Fortschreibung des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel. 10.12.2015.
- INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (IGB), 2017: BV Hauptstraße 34, Barsbüttel. Neubau von drei Mehrfamilienhäusern. Geotechnisches Gutachten und orientierende Schadstofferkundung. 24.10.2017.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.
- LAIRM CONSULT, 2018: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1.56 der Gemeinde Barsbüttel. 29. Mai 2018.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR), 2016: Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. 2. Fassung (Stand Juli 2016). Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Flintbek.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR), 2018: Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H., 1998: Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.

STIFTUNG NATURSCHUTZ, 2008: Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen in Schleswig-Holstein. Übersichtskarte.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER

BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 27. August 1997 in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), zuletzt geändert am 20.07.2017.

BAUMSCHUTZSATZUNG: Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes vom 12. Juli 2011.

BIOTOPVERORDNUNG: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009. Zuletzt geändert am 27.05.2016.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3214).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542), Berlin.

RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG UND BAURECHT: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), Kiel.

8. ANHANG

Dem Erläuterungsbericht sind im Anhang folgende Anlagen beigefügt:

- Karte 1 "Bestand + Bindungen" M. 1 : 1.000
- Karte 2 "Planung + Eingriffe" M. 1 : 1.000



BESTAND

Biotoptypen

- WMy Laubwald
- HGy Feldgehölz
- RHr Brombeerflur
- RHyr Sonstige Ruderalfläche
- RHn Nitrophytenflur
- Knick
- Vermessung Einzelbäume / Baumkronen

SONSTIGES

- Umgrenzung B-Plan Nr. 1.56

BINDUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Schutzgebiete und -objekte

- Landschaftsschutzgebiet "Barsbüttel"
- Wald gemäß LWaldG
- Ausgleichsfläche Nr. 17 des Ausgleichsflächenkatasters Barsbüttel
- Gemäß Baumschutzsatzung geschützter Baum

Festsetzungen im geltenden B-Plan

- Private Grünfläche
- Flächen für die Landwirtschaft
- Geplante Anpflanzung

BINDUNGEN FÜR BAULICHE NUTZUNGEN

Festsetzungen im geltenden B-Plan

- Allgemeines Wohngebiet

27.07.2018

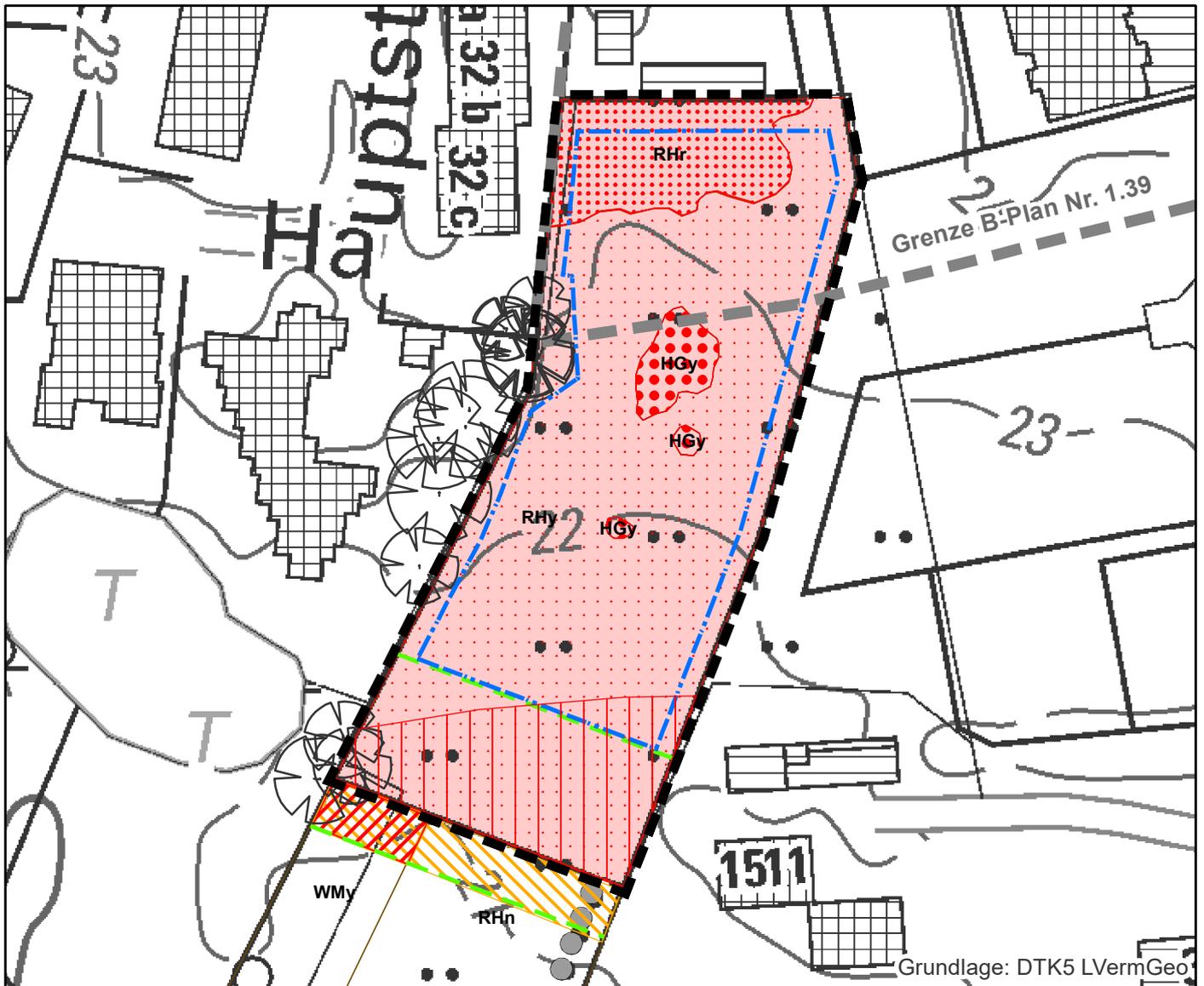


Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 1.56 der Gemeinde Barsbüttel

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
LandschaftsArchitekten GmbH
24116 Kiel, Knooper Weg 99-105, Innenhof Haus A

Karte 1

Bestand + Bindungen



BESTAND

Biotoptypen

- WMy Laubwald
- HGy Feldgehölz
- RHr Brombeerflur
- RHy Sonstige Ruderalfläche
- RHn Nitrophytenflur

- Knick
- Einzelbäume / Baumkronen

PLANUNG

- Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- Geplanter 30m Waldabstand

AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Eingriffe in Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung

- Beseitigung eines Feldgehölzes
- Beseitigung einer Brombeerflur
- Beseitigung einer Ruderalfläche
- Beseitigung von Gehölzen zur Einhaltung des geplanten 30m Waldabstands

Auswirkungen auf Schutzgebiete

- Umwandlung von Wald gemäß LWaldG
- Änderung von Ausgleichsmaßnahmen auf einer Ausgleichsfläche / Ökokontofläche
- Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGES

- Umgrenzung B-Plan Nr. 1.56

27.07.2018



Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 1.56 der Gemeinde Barsbüttel

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
LandschaftsArchitekten GmbH
24116 Kiel, Knoopert Weg 99-105, Innenhof Haus A

Karte 1

Planung + Eingriffe